

Verwertungsgesellschaften

Die älteste deutsche Verwertungsgesellschaft (VG) ist die 1903 gegründete GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Kulturpolitisch folgte die Einrichtung der GEMA dem Solidarprinzip. Auch finanziell weniger erfolgreiche Komponisten (zum Beispiel unbekannte oder noch junge Künstler) sollten etwas vom Gewinn abbekommen, den das landesweite Musik-Kulturgeschehen insgesamt erwirtschaftete.

Das Prinzip gilt bis heute: Die GEMA erteilt einem Konzertveranstalter die Genehmigung, ein Musical aufführen zu lassen und zieht Tantiemen ein, also Vergütungen extra für die künstlerischen → Urheber. Diese Gelder werden dann von der GEMA nach einem bestimmten Schlüssel an Komponisten, Textdichter und die Verleger verteilt. Für das komponierte Musical gilt nämlich das → Urheberrecht.

Mit dem Urheberrecht sind auch die Verwertungsrechte verbunden. Vereinfacht bedeutet das: Wer mit einem künstlerischen Werk Geld verdient („wer es verwertet“), soll den Künstler, der das Werk geschaffen hat, am Gewinn beteiligen. Damit nun aber nicht jedes Mal der einzelne Künstler sein Ja-Wort für die Aufführung seiner Werke geben muss, um anschließend auszurechnen, wie viel Geld dabei für ihn herauspringen könnte, gibt es die Verwertungsgesellschaften. Sie koordinieren, sammeln das Geld ein und verteilen.

Die Rechte an Sprachwerken nimmt die VG Wort mit Sitz in München wahr. Für Musiker und Tonträgerproduzenten besteht die GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, in Hamburg. Und bildende Künstler und Bildautoren haben die VG Bild-Kunst in Bonn. Die Generaldirektion der GEMA hat ihre Büros in München und Berlin.

Innerhalb der → Wertschöpfungskette, die ein künstlerisches Produkt durchläuft, übernehmen die Verwertungsgesellschaften eine wichtige ökonomische Funktion. Sie schränken einerseits wirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten ein. Zum Beispiel: Ein Frisör, der in seinem Salon flotte Musik laufen lässt, muss – sofern diese Musik „GEMA-pflichtig“, d.h. bei der GEMA gemeldet ist – in seinen Betriebskosten die Verwertungsabgabe mit einkalkulieren. Andererseits verhelfen die Verwertungsgesellschaften dem künstlerischen Produkt zu seinem Recht, nämlich dass es einen Wert hat und nicht umsonst zu haben ist. Wer diesen Wert bezweifelt, sollte sich fragen, warum er dann die Musik überhaupt abspielt.

Ein anderer Kritikpunkt ist die Bürokratie, die eine VG verursacht. Davon sind allerdings alle Beteiligten betroffen. Die Kosten für die Verwaltung dürfen aber laut gesetzlicher Vorschrift nie einen bestimmten Anteil an den eingezogenen Erträgen überschreiten.